

Investitionsförderung Agroforst in Brandenburg



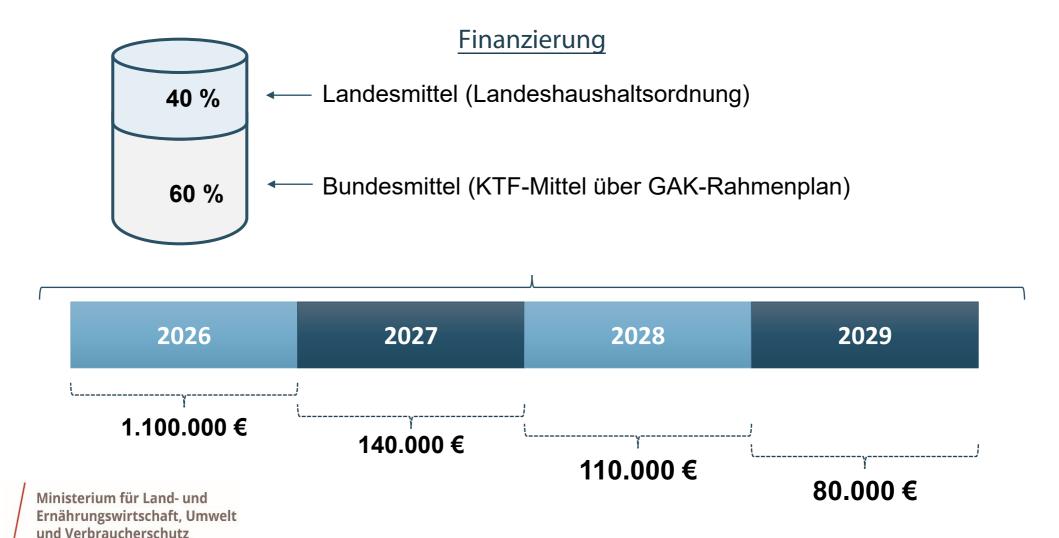
Zuwendungszweck

Mit der Förderung werden Investitionen zur Einrichtung von Agroforstsystemen für eine nachhaltige, umwelt- und klimaschonende Landbewirtschaftung unterstützt.

Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Investitionen zur Einrichtung von streifenförmigen Gehölzflächen, welche dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion dienen (§ 4 Absatz 2 GAPDZV). Die Einrichtung kann auf Ackerland und Dauergrünland erfolgen.







Förderausschlüsse

Landankauf, Anwuchspflegemaßnahmen, Umsatzsteuer, unbare Eigenleistungen, gesetzl. vorgeschr. Planungsarbeiten, Erwerb lw. Produktionsrechte

Arten von Gehölzpflanzen, deren Einrichtung nach § 4 Absatz 2 GAP Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist:	
Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Fraxinus pennsylvanica	Rot-Esche
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Rhus typhina	Essigbaum
Robinia pseudoacacia	Robinie
Rosa rugosa	Kartoffel-Rose
Symphoricarpos albus	Gewöhnliche Schneebeere
Quercus rubra	Roteiche
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum



Zuwendungsempfangende

Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ausüben. Die Festlegung ist in § 3 GAPDZV erfolgt.



Zuwendungsvoraussetzungen

- 1. Fördergebietskulisse
- 2. Eigentumsnachweis oder Einverständniserklärung
- 3. Investitionskonzept und Pflanzkonzept
 - ➤ Vereinfachungen hinsichtlich Öko-Regelung 3 berücksichtigt
- 4. Erforderliche Genehmigungen
 - > Zustimmung der UNB nach Prüfung der Förderausschlüsse:
 - Naturschutzgebiete,
 - wertvolle Grünlandbiotope
 - § 14 Abs. 1 BNatSchG
 - § 34 Abs. 1 BNatSchG (Natura 2000)
- > 5. Sicherstellung der Gesamtfinanzierung



Höhe der Zuwendung

- bis zu **1.290 Euro je ha Gehölzstreifen** bei der Pflanzung von Gehölzen für den **Kurzumtrieb** (i.S.v. § 6 Abs. 3 GAPDZV),
- bis zu 3.860 Euro je ha Gehölzstreifen bei der Pflanzung von Sträuchern,
- bis zu 4.430 Euro je ha Gehölzstreifen bei der Pflanzung von Bäumen, die der Nahrungsmittel- oder Stamm-/Wertholzproduktion oder für beide Zwecke genutzt werden,
- ➢ bis zu 5.000 Euro je ha Gehölzstreifen bei der Pflanzung von Bäumen, die der Nahrungsmittel- oder Stamm-/Wertholzproduktion oder für beide Zwecke dienen, einschließlich Sträuchern zur Unterpflanzung und
- > zusätzlich 270 Euro je ha Gehölzstreifen bei der Pflanzung von mehr als fünf Gehölzarten je ha Gehölzstreifen.
- > Insgesamt maximal 50.000 Euro je Zuwendungsempfangenden



<u>Verfahren</u>

- Online-Antragsverfahren
- > Untere Landwirtschaftsbehörde bestätigt Pflanzkonzept
- Untere Naturschutzbehörde prüft Förderausschlüsse nach BNatSchG
- Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)
- > Alle Zuwendungsvoraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein
- Kontinuierliche Antragstellung



Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Impressum

Herausgeber

Landesregierung Brandenburg

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,

Umwelt und Verbraucherschutz

Referat 31

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13

14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-7671

E-Mail: bjoern.hallmann@mleuv.brandenburg.de

Internet: https://mleuv.brandenburg.de

Stand

Oktober 2025